

Wie hoch sind die jährlichen Beihilfen?

Die **jährlichen Grundbeträge** sind:

Schulbeihilfe	€ 1.130,-
Heimbeihilfe	€ 1.380,-
Fahrtkostenbeihilfe	€ 105,-

Die Grundbeträge erhöhen sich um insgesamt € 1.171,-, wenn

- die leiblichen Eltern (Wahleltern) der Schülerin/ des Schülers verstorben sind oder
- die Schülerin/der Schüler eine Schule für Berufstätige besucht und sich durch eigene Einkünfte zur Gänze selbst erhält oder
- die Schülerin/der Schüler sich vor Aufnahme des Schulbesuchs durch eigene Einkünfte vier Jahre zur Gänze selbst erhalten hat oder
- die Schülerin/der Schüler verheiratet ist und weder mit einem leiblichen Elternteil (Wahlelternteil) noch mit einem leiblichen Elternteil (Wahlelternteil) ihres/seines Ehepartners im gemeinsamen Haushalt lebt.

Weiters erhöhen sich die Grundbeträge um insgesamt € 1.297,-, sofern es sich bei der Schülerin/beim Schüler um ein erheblich behindertes Kind handelt.

Zudem erhöhen sich die Grundbeträge um € 403,-, wenn die/der SchülerIn die vorangehende Schulstufe mit ausgezeichnetem Schulerfolg abgeschlossen hat.

Die Grundbeträge vermindern sich um die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern.

Die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der zumutbaren Unterhaltsleistung ergibt sich aus dem Familieneinkommen abzüglich von Frei- und Absetzbeträgen für Geschwister, Alleinverdiener etc.

Wie und wo werden Beihilfen beantragt?

Antragsformulare, Merkblätter und Formulare für Lohnbestätigungen (Lohnzettel) liegen in **allen Direktionen** der Polytechnischen Schulen, sowie der mittleren und höheren Schulen auf.

Die Direktion der Schule bestätigt den Schulbesuch, den Schulerfolg und die Schulstufe. Der Antrag ist bis spätestens

31. Dezember

des jeweiligen Schuljahres bei der zuständigen **Schülerbeihilfenbehörde** einzubringen.

Schülerbeihilfenbehörde:

Stadtschulrat für Wien/
Abt. Schülerbeihilfe,
1010, Wipplingerstraße 28,
Tel. 52525/77808

Für SchülerInnen von Zentrallehranstalten ist das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zuständig:

BMBWK, 1010 Wien, Freyung 1,
Tel. 53120/3142



INFORMATIONEN
ÜBER SCHULBEIHILFE
UND HEIMBEIHILFE



SCHUL- UND HEIMBEIHILFEN

Wer hat Anspruch?

SchülerInnen mit österreichischer Staatsbürgerschaft haben nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen Anspruch auf

- **Heimbeihilfe und Fahrtkostenbeihilfe**, wenn sie nach erfolgreichem Abschluss der 8. Schulstufe **in der 9. Schulstufe** eine Polytechnische Schule, eine mittlere oder höhere Schule besuchen.
- **Anspruch auf eine Schul- und Heimbeihilfe sowie Fahrtkostenbeihilfe**, wenn sie eine mittlere oder höhere Schule **ab der 10. Schulstufe** oder eine Schule für Berufstätige oder eine Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst besuchen.

BürgerInnen aus EWR-Staaten nach Maßgabe des Übereinkommens und Konventionsflüchtlinge sind österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt. SchülerInnen mit fremder Staatsangehörigkeit und Staatenlose, deren Eltern über mindestens fünf Jahre einkommenssteuerpflichtig waren und in Österreich den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen hatten, werden ebenfalls österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt.

Welche gesetzlichen Voraussetzungen bestehen für Schul- und Heimbeihilfen?

Der Schüler/Die Schülerin

- **muss sozial bedürftig sein**
Kriterien für soziale Bedürftigkeit sowie die Beihilfenhöhe sind das Einkommen und die Familiengröße.
- **muss einen günstigen Studienerfolg nachweisen**
Für die **Schulbeihilfe** darf in der vorangegangenen Schulstufe **kein schlechterer Notendurchschnitt** in den Pflichtgegenständen **als 2,90** erreicht werden. Für die **Heimbeihilfe** genügt ein Notendurchschnitt von **3,10**.
- darf **die gleiche Schulstufe noch nicht besucht haben**.
- **Die Heimbeihilfe** gebührt nur SchülerInnen, die zum Zweck des Schulbesuches außerhalb des Wohnortes der Eltern wohnen, und denen der tägliche Hin- und Rückweg nicht zumutbar ist. Außerdem kann die Heimbeihilfe für SchülerInnen der Höheren Internatsschulen des Bundes beantragt werden, wenn sie in den damit verbundenen Internaten wohnen.

Die Fahrtkostenbeihilfe gebührt nur SchülerInnen, die auch Heimbeihilfe beziehen

AK FÜR BESSERE SCHÜLERBEIHILFEN

Der Besuch von Oberstufenschulen ist mit einem hohen finanziellen Aufwand für Familien verbunden. Daher sind staatliche Unterstützungen unerlässlich, um Kindern aus einkommensschwächeren Familien den Schulbesuch zu ermöglichen. Seit dem Schuljahr 1999/2000 wurden die staatlichen Schul- und Heimbeihilfen nicht mehr erhöht. Aus diesem Grund ist die Zahl der BeihilfenbezieherInnen **in den letzten Jahren um 4.000** gesunken. Auf diesen Umstand hat die AK wiederholt hingewiesen und eine Anpassung gefordert.

Die neue Bundesregierung hat für das Schuljahr 2007/08 eine Novellierung des Beihilfengesetzes durchgeführt. In dieser Novelle sind sowohl eine Anhebung der Beihilfen – beispielsweise wird die jährliche Schulbeihilfe von **€ 982 auf € 1.130** erhöht –, als auch eine Erhöhung der Absetzbeträge zur Berechnung der Bemessungsgrundlage beinhaltet. Letzteres bedeutet eine **deutliche Ausweitung des bisherigen Bezieherkreises**.

Trotz dieser erfreulichen Entwicklung fordert die AK mittelfristig eine **Reform der Schulbeihilfen**:

Schulbeihilfe bereits ab der 9. Schulstufe, weil hier die Entscheidung der Eltern und der SchülerInnen über die weitere Schul- bzw. Berufslaufbahn erfolgt und die Kosten für Anschaffungen in der ersten Klasse einer berufsbildenden Schule beträchtlich sind.

Streichen des erforderlichen Notendurchschnitts für die Schulbeihilfen.

Die Schul- und Heimbeihilfen sollen einen Beitrag des sozialen Ausgleichs für einkommensschwächere Familien darstellen und nicht von einem Notenschnitt abhängig sein.

Stand: September 2007

Medieninhaber und Herausgeber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, 1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22

Druck: Alwa und Deil Druckerei GmbH, 1140 Wien